

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Fremdfirmen

inkl. Datenschutz/Datensicherheit & Gefahrstoffe

voestalpine Automotive Components

Legende:

AN = Fremdfirma/Auftragnehmer

SI = Sicherheitsinspektor der voestalpine sowie dessen jeweilige Vertreter

PSA = Persönliche Schutzausrüstung



In diesem Dokument haben wir die sicherheits- und gesundheits-relevanten Anforderungen für den Einsatz von AN auf unserem Werksgelände definiert und Mindeststandards festgeschrieben. Zusätzliche standortspezifische Informationen und Vorgaben erhalten Sie vor Ort und durch den jeweiligen SI.

Wir handeln verantwortlich, planen, kaufen, betreiben und halten unsere Maschinen und Anlagen so instand, dass mögliche Gefahren ausgeschlossen, Risiken minimiert und Betriebsstörungen vermieden werden. Wir orientieren uns am neuesten Stand der Technik.

Dieses Verantwortungsbewusstsein und den sach- und fachgerechte Umgang erwarten wir ebenso vollumfänglich von unseren externen Partnern.

Wir wollen durch die Umsetzung dieser Richtlinien einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten und zählen auf Ihre aktive Mithilfe.

DIE GRUNDLAGE FÜR EIN SICHERES UND GESUNDES ARBEITEN IST IM ARBEITSSCHUTZGESETZ (§ 8) UND DER UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT 1 „GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTION“ (DGUV- VORSCHRIFT 1) BESCHRIEBEN.

An allen Standorten der voestalpine Automotive Components gelten diese, sowie weitere rechtliche und standortinternen Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz.

An diese Vorgaben haben sich alle Mitarbeiter, Besucher und Mitarbeiter von AN zu halten. Entsprechende PSA ist verbindlich mitzubringen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche spezielle PSA vor Ort benötigt wird, wenden Sie sich bitte an den SI des jeweiligen Einsatzstandort der voestalpine.

Der AN übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen, nationalen und ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der voestalpine eingehalten werden. Der AN haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. Der SI ist bei Gefahr im Verzuge den Mitarbeitern des AN weisungsbefugt.

- Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben den SI sowie sich gegenseitig in geeigneter Art und Weise über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten.
- Vor Aufnahme der Tätigkeiten müssen mit dem SI Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen abgestimmt werden.
- Eine eigene Gefährdungsanalyse für die am jeweiligen voestalpine Standort ausgeübte Tätigkeit ist auf Verlangen dem SI zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig von eventuell weitergehenden nationalen Vorschriften. Hierbei ist die Schriftform zu wahren.
- Der Ansprechpartner der Fremdfirma hat dem SI die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen. Auch hier ist die Schriftform zu wahren.
- Der AN ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind.
- Werden einzelne Gewerke von Subunternehmern ausgeführt, so verpflichtet sich der AN, dies im Vorfeld schriftlich an den SI zu melden.
- Der AN hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen erhalten haben und über eine entsprechende Eignung verfügen.
- Die für die Durchführung der Arbeiten vom AN eingesetzten Aufsichtspersonen sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.
- Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens der voestalpine aufnehmen, der nicht eindeutig und ausreichend über mögliche Gefahren und Risiken unterrichtet ggf. unterwiesen wurde.
- Die Unterweisung (bei Zutritt über die allgemeine Pforte, den SI oder durch die Aufsichtspersonen des AN) ist zwingend vor Aufnahme der Arbeiten durchzuführen und schriftlich durch Unterzeichnung des Schulungsnachweises jedes Mitarbeiters zu dokumentieren. Erst nach Vorlage des unterzeichneten Schulungsnachweises erteilt der SI Zutrittberechtigungen und sonstige Legitimationen für das Werksgelände.

Arbeitsunfälle

- Zur Erste-Hilfe-Leistung stehen gekennzeichnete Sanitätsstationen zur Verfügung. Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der voestalpine ereignen, sind vom AN unverzüglich dem SI zu melden.

Ausführung der Arbeiten

- Vor der Ausführung von Arbeiten sind mögliche Risiken und Gefahren zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind mit dem SI festzulegen und zu dokumentieren.
- Die Leistungserbringer von Dienstleistungen, Entwicklungen, Verfahren, Methoden u.s.w. haben rechtzeitig eine Gefährdungsbeurteilung über die Arbeitsweise, das Arbeitsverfahren usw. zu erstellen. Zusätzlich müssen aussagefähige Unterlagen über verwendete Geräte und

eingesetzte Stoffe beigefügt werden. Alles zusammen muss dem SI vor Beginn der Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

- Vor Beginn von Abbruch-, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten ist die auszuführende Firma verpflichtet, über den SI Informationen über mögliche Gefahrenpotenziale einzuholen.
- Gefährdete Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache zwischen dem SI und der betreffenden Abteilung abzusperren.
- Bestehen für die Ausführung von Arbeiten speziell erstellte sicherheitsgerechte Arbeitsanweisungen, so werden diese durch den SI an den AN kommuniziert und sind fortan bei der Umsetzung der Arbeiten mit einzubeziehen.
- Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem SI abzusprechen.
- Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen z. B. Freileitungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn in Abstimmung mit dem SI vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt wurden.
- Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem SI ausgeführt werden (Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).
- Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.
- Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem SI der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den SI erlaubt.
- Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
- Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- Bei staubhaltigen Arbeiten bei denen die Gefahr besteht, dass elektronische Frühwarnsysteme z. B. Rauchmelder zu Schaden kommen können, sind diese in Absprache mit dem SI zu sichern.
- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde. Die Genehmigung ist rechtzeitig über den SI zu beantragen.
 - Bei allen o. g. Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
 - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z. B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der SI zuständig.
- Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch verkeilt werden. Besteht aufgrund der Arbeitsauftrages die Notwendigkeit, dass derartige Einrichtungen temporär bestimmungsgemäß nicht verwendet werden können, so ist dies vorher mit dem SI abzustimmen.

- Bei Arbeiten im Außenbereich sowie auf Bau- und Montagestellen im Innenbereich oder bei besonderen Umgebungsbedingungen (Nässe, Feuchtigkeit, Staub, mechanische oder chemische Beanspruchung usw.) müssen alle handgeführten Elektrogeräte von ihrer Speisestelle z. B. in Deutschland mit einem Fehlerstromschutzschalter RCD ≤ 30 mA betrieben werden.
- In Werken außerhalb Deutschlands sind die nationalen Regelungen bzw. Vorschriften für die bestimmungsgemäße Verwendung zu beachten. Sind in den Ländern diesbzgl. keine Regelungen oder Vorschriften vorhanden, so wird in den voestalpine-Werken die deutsche Vorgehensweise empfohlen.
- Bei Vorliegen besonderer Gefährdungen, z. B. erhöhte elektrische Gefährdung, Brand- oder Explosionsgefahr, dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur unter Einhaltung zusätzlicher Bestimmungen, wie z. B. ATEX, IEC, EN, VDE, benutzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schaltheilungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch den SI und ausschließlich von berechtigten Personengruppen ausgeführt werden. Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.
- An besonders gekennzeichneten Arbeitsplätzen (z. B. Lärmbereich oder in Bereichen, in denen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist) oder wenn es die Arbeiten erfordern, sind die Mitarbeiter des AN verpflichtet, ebenfalls die benötigte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.
- Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien einzuhalten. Insbesondere ist bei der Ausführung derartiger Arbeiten dafür zu sorgen, dass keine Personen gefährdet werden (genügend Sicherheitsabstand).
- Bei Einsatz von Mobiltelefonen kann es in bestimmten Bereichen zu Fehlauflösungen von Brandschutzeinrichtungen (z. B. CO₂-Löscheinrichtungen) bzw. Maschinenanlagen kommen. Die speziellen Vorgaben/Hinweise sind einzuhalten.
- Arbeiten an Anlagen, bei denen elektromagnetische Felder entstehen sind generell untersagt und dürfen erst nach Absprache mit dem SI und dann ausschließlich nur von Personengruppen, die nicht gewissen Einschränkungen unterliegen (z. B. Trägern von Implantaten, Herzschrittmachern usw.), ausgeführt werden.
- Besondere Vorsicht gilt beim Umgang mit gefährlichen Stoffen! (z. B. leicht entzündliche, ätzende oder giftige Stoffe):
 - Hochentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem SI eingesetzt werden.
 - Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend nationaler Gesetzgebung) mit dem SI abzustimmen.
 - Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein (zugelassene Kennzeichnung nach dem geltenden Landesrecht).

Besondere Personengruppen

Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz in den Unternehmen der voestalpine nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

Datenschutz und Datensicherheit

- Der Einsatz von nicht im Inventar der voestalpine befindlichen Rechnern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den SI gestattet.
- Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die datenschutzrelevanten Regelungen bzw. Vereinbarungen der voestalpine abzufragen und die jeweiligen Verträge und Erklärungen zu unterzeichnen und beim SI abzugeben.
- Der AN hat zu gewährleisten, dass die im Auftrag von voestalpine zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen von voestalpine verarbeitet werden. Die vor Auftragsausführung getroffenen vertraglichen Abreden sowie die Kontrollabreden zu dokumentieren und einzuhalten.
- Es gelten hierbei die Vorgaben der voestalpine insbesondere die Richtlinie <<IT Sicherheit-Mindeststandards für externe Partner>> und die Anweisungen zur Datenträgerentsorgung.
- Sollte die Dienstleistung eine Auftragsdatenverarbeitung nach nationalen Gesetzgebungen z. B. § 11 Bundesdatenschutzgesetz darstellen, sind die notwendigen Verträge vorab zu unterzeichnen.
- Kopien bzw. Abfragen aus dem Netzwerk der voestalpine, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den jeweiligen IT-Manager der voestalpine erfolgen.

Fahrzeuge

- Auf dem Werksgelände gelten die rechtsgültigen Verkehrsregelungen des jeweiligen Landes z. B. STVO.
- Wo nicht abweichend geregelt, gilt generell Schrittgeschwindigkeit. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
- Das Be- bzw. Entladen von Waren auf dem Werksgelände ist nur gestattet, wenn die Fahrzeugführer die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe und Warnweste – tragen. Weiterhin müssen in den Fahrzeugen zur Ladungssicherung Spannurte und Antirutschmatten vorgehalten werden.
- In den Werkshallen gilt der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“.
- Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten/Parken ist nur auf markierten Stellplätzen erlaubt.
- Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
- Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden.

- Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.

Hilfs- und Betriebsstoffe

- Sämtliche Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen prinzipiell nur eingesetzt werden, wenn sie den Vorgaben von voestalpine (Deklarationspflichtige und Verbotene Stoffe) entsprechen. Dies ist mit dem SI abzuklären.
- Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind durch den AN in einer aktuellen Version (nicht älter als 3 Jahre) am Einsatzort vorzuhalten.
- Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände der voestalpine erforderlich sein, so ist der SI im Vorfeld zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung ist einzuholen.
- Der AN ist spätestens vor Ort über die jeweiligen Gefahren und Risiken von bei voestalpine eingesetzten Stoffen sowie über Verhaltensregeln und notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Unterweisung zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Lärmschutz

- Es dürfen nur schallgedämmte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- Arbeiten in Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den SI ausgeführt werden.
- Bei Standorten in Wohn- und Mischgebieten sind die länderspezifischen Vorgaben einzuhalten.

Mindestanforderung an eine Gefährdungsbeurteilung

- Aufstellen eines Arbeitsablaufplans
- Festlegen, wer darf/muss wo mit welcher Arbeit unter welchen Voraussetzungen innerhalb welcher Zeit arbeiten
- Definition von Gefahrenbereichen
- Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen vor Aufnahme der jeweiligen Arbeiten
- Information an betroffene und ggf. benachbarte Bereiche
- Festlegung von Maßnahmen für den Störungs-/Notfall
- Überprüfung der Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen
- Unverzögliche Anpassung durch voestalpine und AN bei etwaiger Planänderungen
- Eskalationsprozess
 - Sicherheitsbestimmungen und Schutzmaßnahmen werden missachtet,

- unvorhergesehene Situationen können nicht durch den AN oder Dritte gemeistert werden,
- AN ist seinen Aufgabenstellungen nicht gewachsen.
- Leistungsverzeichnis erstellen
- Regeln festlegen
- Betriebsordnung aufstellen:
 - Zutrittsverbote
 - Tragen von PSA
 - betriebliche Notfallorganisation
 - Ausschluss von ungeprüften Arbeitsmitteln
- Vertrag schließen
 - Spätestens mit Auftragsvergabe muss der Vertragsgegenstand im Werk- oder Dienstvertrag konkret festgelegt werden und die Leistungen sind detailliert zu beschreiben.
 - Die Bestell- und Rahmenvertragserteilung erfolgt ausschließlich durch den Einkauf der voestalpine, ausschließlich in Schriftform und in der Regel mit ERP-Bestellbezug. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig, z.B. bei Abrechnungen mit schriftlich freigegebener Nachweisführung. Das Leistungsverzeichnis und die Regeln für AN sind hierbei ein verbindlicher Vertragsbestandteil.
- Mit Auftragserteilung benennt und übermittelt der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Vertretung inkl. Kontaktdaten. Diese überwachen die auszuführenden Arbeiten jederzeit vor Ort.
- AN informieren
- voestalpine wird vor Arbeitsantritt über die betrieblichen Rahmenbedingungen unterrichten und einweisen. Im Rahmen dieser Unterweisung wird auf die möglichen Gefahren bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für den Tätigkeitsbereich eingegangen und auf besondere Gefahren und Gefahrenschwerpunkte sowie Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen.
- Diese Unterweisung muss schriftlich bestätigt und archiviert werden.
- Mitarbeiter des AN und sonstige Betriebsfremde sind mit Besucherausweis und Warnwesten kenntlich zu machen.
- Dokumentation
 - Abstimmungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen und gegenseitigen Gefährdungen sind schriftlich zu dokumentieren und beidseitig zu unterzeichnen.
- Nachbetrachtung und Feedback
 - Wir halten es für wichtig und sinnvoll nach getaner Arbeit gemeinsam festzuhalten, was im zurückliegenden Projekt gut war und was nicht optimal gelaufen ist. Hieraus möchten wir gemeinsam mit unseren Partnern Verbesserungspotenziale ermitteln und den Prozess des Fremdfirmeneinsatzes stets verbessern und vorantreiben.

Mitarbeiter

- Alle Beschäftigten und Beauftragten des AN unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften des jeweiligen Werkes der voestalpine. Darunter fallen auch die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit.
- Dem Mitarbeiter wird zum Betreten des Werkes eine Zutrittsberechtigung in Form eines Besucher- bzw. Geschäftspartnerausweises ausgestellt (bei zuvor erfolgter und schriftlich bestätigter Sicherheitsunterweisung). Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Der Mitarbeiter kann trotzdem weiterhin Ein- und Ausgangskontrollen unterliegen.
- An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von AN nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen durch den SI vorliegen.

Mitgeltende Vereinbarung und Anlage(n)

IT Sicherheit-Mindeststandards für externe Partner

Ordnungsrichtlinien

- Werkzeuge, Geräte, Materialien usw. dürfen nur auf das Werksgelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen, in einem einwandfreien technischen Zustand sind und eine bestimmungsgemäße Verwendung nach Bedienungsanleitung gewährleistet wird. Der AN ist für sein Eigentum allein verantwortlich, die voestalpine übernimmt keinerlei Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung.
- Der Gebrauch von Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. der voestalpine ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den SI erlaubt.
- Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist unverzüglich beim SI zu melden.
- Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von Aufenthaltsräumen und die damit verbundene Platzauswahl ist mit dem SI abzuklären.
- Die Lagerung brennbarer Stoffe und Materialien (Müllcontainer, Holzpaletten, Plastikabfälle usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.
- Alle Warnzeichen, Durchgangsverbote- und Gebots- bzw. Verbotsschilder im Betrieb sind zu beachten und einzuhalten.
- Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verstellt werden.
- Bau- und Montagestellen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.
- Arbeiten an Verkehrs- bzw. Arbeitswegen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen so abzusichern, dass keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen können. Sind von der Ausführung der Arbeiten Flucht- und Rettungswege bzw. Zugänge zu Sammelplätzen betroffen, so ist vor Beginn der Arbeiten mit dem SI abzustimmen, inwieweit Ersatzmaßnahmen, z. B. temporäre Umleitungen, eingeleitet werden müssen.
- Auf dem Werksgelände besteht ein allgemeines Fotografier- und Filmverbot, dies gilt auch für Smartphones, Tablets u.ä. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nur von der Geschäftsleitung erteilt.

- Rauchen in Gebäuden bzw. Hallen ist generell verboten und nur an extra ausgewiesenen Stellen zulässig. Rauchzubehör bzw. -reste (z. B. Kippen, Asche u.ä.) sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgen.
- Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der voestalpine sind unverzüglich dem SI zu melden. Außerdem ist ein gemeinsames Schadensprotokoll zu erstellen. Die Schadensabwicklung ist unaufgefordert einzuleiten.
- Arbeitsmittel (z. B. Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen, etc.) der voestalpine können von Mitarbeitern des AN erst dann zum Einsatz kommen, wenn eine Ein-/Unterweisung durch den SI erfolgt ist und ggf. die jeweiligen Befähigungsnachweise der in Frage kommenden Mitarbeiter des AN dem SI vorgezeigt wurden.
- Bei Einsatz von eigenen Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen sind die Nachweise mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Drogen und Medikamentenmissbrauch ist verboten.
- Der private Verkauf von Alkohol oder ähnlich berauschenden Mitteln an Mitarbeiter der voestalpine ist verboten.
- AN dürfen Mitarbeiter, die sich in einen Zustand versetzt haben, in dem sie sich oder andere gefährden können, nicht zu Arbeiten heranziehen.

Sicherheitsrichtlinien

- Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Sozialräumen ist mit dem SI abzusprechen.
- Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot bzw. Bereichen mit besonderen Gegebenheiten (z. B. KTL-Anlage, etc.) ist erst nach vorheriger Absprache mit dem SI zulässig. Die Arbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen oder spezielle Unterweisungen bzw. Unterrichtungen erfolgt sind.
- Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss auf dem kürzesten und auf sicheren Wegen aufzusuchen bzw. zu verlassen.

Umgang mit Abfällen

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt:

Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Beseitigen.

- Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom AN nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen.
- Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/Entsorgungswegen erfolgt durch den SI.

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Emulsionen, Öle, etc.)

- Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden!

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

- Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw. und sofort Einbindung des SI.

Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahme aus Hydranten ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den SI zulässig.

Zusammenfassung

- Der Einsatz von AN erfolgt generell im Werk- oder Dienstvertrag.
- Hierbei sind alle Beteiligten verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren abzustimmen, sich gegenseitig darüber zu informieren und jeweils ihre eigenen Mitarbeiter dazu zu unterweisen. voestalpine wird den AN bezüglich seiner betriebsspezifischen Gefahren bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.
- Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter hinsichtlich der Gefahren während der Tätigkeit in unserem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten.
- Sollen AN Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vornehmen, darf und wird voestalpine nur AN beauftragen, die dafür über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- Wenn beim Umgang mit Gefahrstoffen die Gefährdung von Beschäftigten verschiedener AN nicht ausgeschlossen werden können, so müssen alle betroffenen AN bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenarbeiten und Schutzmaßnahmen abstimmen.
- Diese Zusammenarbeit ist zu dokumentieren.
- Alle AN müssen sich spätestens vor Beginn der Erbringung der Leistungen beim SI an- und abmelden und die auftragsrelevanten Informationen einholen.